

Psychisch belastete Herzpatienten

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Psychisch belastete Herzpatienten“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namen „Psychisch belastete Herzpatienten e. V.“ Der Sitz des Vereins ist in München. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins „Psychisch belastete Herzpatienten“ ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Die Vertretung von Interessen einer kardiologischen Patientengruppe, die unter psychischen Belastungen und deren sozialen Risikofaktoren leidet und deren Angehörige.
- (2) Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung der Herz- und Kreislauf-Erkrankungen sowie deren psychische Folgeerscheinungen für Gesundheit und Leben.
- (3) Förderung und Ausführung von Programmen zur Vorbeugung von psychokardiologischen Erkrankungen.
- (4) Information von psychokardiologisch erkrankten Patienten, Förderung der Anleitung dieser Patienten zur Selbsthilfe.
- (5) Information der Öffentlichkeit über alle Erscheinungen und Folgezustände von Herz- und Kreislauf-Erkrankungen und der psychischen Folgen und deren Bekämpfung durch Aufklärung, Veröffentlichungen sowie andere dafür geeignete Mittel.
- (6) Die Förderung der Lehre und Tätigkeit der Psychokardiologie in Prävention und Rehabilitation durch Unterstützung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen, Kursen- und Seminaren, Veranstaltungen, Beratungsstellen- und Informationsveranstaltungen, Aufklärung und Information der Öffentlichkeit.
- (7) Die Unterstützung und Vernetzung bestehender psychokardiologischer Selbsthilfegruppen, die Erweiterung des psychokardiologischen Selbsthilfenetzes und die Förderung von Dachverbänden.
- (8) Die theoretische und praktische Umsetzung von Prävention und Rehabilitation in Bereichen der Medizin, der Psychologie und der Psychotherapie.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen Aufwandsersatz.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Mitgliederbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.
7. Der Verein kann Einrichtungen, die seinen Zweck fördern, schaffen und betreiben.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Diese und insbesondere Psychokardiologische Selbsthilfegruppen werden durch einen Sprecher vertreten. Bei Selbsthilfegruppen übt das Stimmrecht der jeweilige Sprecher oder Stellvertreter aus. Sie zählt als eine Stimme. Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus.
2. Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand (GV). Die Abgabe des Antrags bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand (GV). Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
4. Personen, die sich für den Verein in ausnehmender Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Es besteht die Möglichkeit einer korporativen Mitgliedschaft. Korporative Mitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, mit dem Ableben des Mitglieds oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
4. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag nach § 6 Nr. 5 in Verzug gerät.
5. Über das Vorgehen entscheidet der GV.

6. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen freigestellt.
2. Von allen übrigen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Zu Beginn der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages der natürlichen Mitglieder sowie dessen Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages von Selbsthilfegruppen soll dem Mitgliederbeitrag einer natürlichen Person entsprechen.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.
5. Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.
6. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages der korporativen Mitglieder werden durch den Geschäftsführenden Vorstand (GV) bestimmt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts. Näheres regeln Richtlinien für ehrenamtliche Helfer und Beauftragte in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 8), der Gesamtvorstand (§ 9), der Geschäftsführende Vorstand (§ 10), und das Kuratorium (§ 11).

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung muss durch den Geschäftsführenden Vorstand mindestens einen Monat vorher in Textform an die Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgen. Die Einladung per E-Mail (in elektronischer Form) genügt dieser Schriftform. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes (GV) und vom Protokollführer zu

unterzeichnen ist. Das Protokoll ist unverzüglich zu erstellen und den Mitgliedern zuzustellen. Es gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb von einer Woche nach Absendung Einwendungen geltend gemacht werden.

2. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden zur Mitgliederversammlung eingeladen; sie nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht, jedoch mit Rederecht teil. Sie können Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung machen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung erfüllt insbesondere die nachstehenden Aufgaben:

- (1) die Bestellung eines Protokollführers,
- (2) Die Wahl des Gesamtvorstandes,
- (3) die Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Gesamtvorstands,
- (4) die Genehmigung des Haushaltes,
- (5) die Abnahme der Jahresrechnung nach Prüfung durch zwei von ihr gewählte Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes,
- (6) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- (7) die Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verein,
- (8) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (9) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen nach § 33 BGB,
- (10) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 41 BGB.

6. Die Tagesordnung setzt der Geschäftsführende Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand in der Geschäftsstelle schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dazu muss in der Mitgliederversammlung ein Dringlichkeitsantrag auf Behandlung dieses Punktes gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Ablösung des Vorstandes oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
7. Vorschläge zur Änderung der Satzung müssen dem Einladungsschreiben in vollem Wortlaut beigelegt werden. Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung müssen dem Vorstand so rechtzeitig zugehen, dass die Monatsfrist gewahrt werden kann. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung und zur Entlassung des Vorstandes ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich, zur Vereinsauflösung eine Neunzehntelmehrheit erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller Mitglieder; Nichterschienene können diese nur binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag.
8. Anträge auf Entlassung des Vorstandes müssen in vollem Wortlaut beigelegt werden.
9. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine

Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

10. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
11. Jedes Mitglied des Vereins hat 1 Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereinsmitglieder ist nicht möglich.
12. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Falls der 1. Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter verhindert sind, wählt die Versammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
13. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
14. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
15. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hinsichtlich der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gilt die Bestimmung des § 8 Abs. 7 und 8. Vor der Beschlussfassung über einen Sachantrag ist über evtl. vorliegende Anträge auf Vertagung oder Ausschussbildung zu beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand und den stellvertretenden Vorstand gemeinsam vertreten, sie bilden den Geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB. Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind notwendig, wenn der Geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) aufgrund Stimmgleichstands beschlussunfähig ist. Es gilt eine einfache Mehrheit. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist eines der Gesamtvorstandsmitglieder ausgeschieden, ist er beschlussfähig, wenn mindestens zwei Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.
2. Die Aufgabe des Gesamtvorstandes ist die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 10 Der Geschäftsführende Vorstand (GV)

1. Der Geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtvorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, ihm obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der laufenden Geschäfte; er bedient sich dabei einer Geschäftsstelle. Seine Aufgaben sind:
 - (1) Festlegung von Ort und Zeit der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - (2) Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - (3) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (4) Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwaltung,
 - (5) Erledigung aller Personalangelegenheiten,
 - (6) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
 - (7) Aufstellung der Jahresbilanz.
 - (8) Die Aufnahme neuer Mitglieder
3. Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 26 BGB) gemeinsam. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere regelt. Der Geschäftsführende Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstände des Geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind oder bei Verhinderung eines Geschäftsführenden Vorstandes mindestens zwei Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Vorstandmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.
4. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes (gemäß § 26 BGB) werden im Rahmen der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, beginnend mit der Feststellung der Wahl. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Der Geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit tritt § 9 Abs. 1 der Vereinsatzung in Kraft.
6. Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Sie sind beurkundet mit der Unterschrift beider Vorstände. Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes sind bindend.
7. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen. Dieser kann als besonderer Vertreter nach § 30 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Vorstand ist außerdem berechtigt, in notwendigem Umfang Bürokräfte und Dienstleister (auch Minijobber) einzustellen.
8. Der Vorstand kann Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse an die Geschäftsführung dauernd oder befristet delegieren und dies in seiner Geschäftsordnung präzisieren.
9. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsführung sowie der Geschäftsordnungen des Vorstandes.
10. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann durch den verbleibenden Geschäftsführenden Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Ersatzperson bestimmt werden.

11. Das Amt eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
12. Dem Geschäftsführenden Vorstand können nur natürliche Personen angehören.

Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 11 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen und damit den Zweck des Vereins zu fördern. Es unterrichtet sich durch die Entgegennahme regelmäßiger, mindestens jährlicher Berichte des Vorstandes über die Angelegenheiten des Vereins. Seine Mitglieder können jederzeit vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins verlangen.
2. Das Kuratorium besteht aus maximal fünfzehn ehrenamtlichen Vertretern aus Wissenschaft und Forschung, Medizin, Psychologie, Politik, Sozialverbänden, Wirtschaft oder Interessenverbänden. Seine Mitglieder werden vom Geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von drei Jahren vom Tag der Annahme der Wahl an gerechnet gewählt. Näheres regeln die Richtlinien zur Wahl der Mitglieder des Kuratoriums. Jedes Mitglied des Kuratoriums bleibt bis zur Neuwahl dieses Gremiums im Amt. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.
3. Mindestens einmal jährlich soll eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden. Das Kuratorium wird hierzu vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstands schriftlich oder telefonisch mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies schriftlich vom Vorsitzenden verlangen. Wird diesem Verlangen innerhalb einer Frist von drei Wochen nicht entsprochen, sind die Kuratoriumsmitglieder, welche die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst das Kuratorium einzuberufen.
4. Zu den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstands Zutritt und das Recht, an der Diskussion teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Allen Vorstandsmitgliedern ist die Tagesordnung zuzuleiten.
5. Sitzungen des Kuratoriums werden von dessen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt das Kuratorium aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.
6. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Kuratoriums schriftlich bevollmächtigt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.
7. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in Protokollen festgehalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, deren Sitz durch den Geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages nach § 611 BGB oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Genauer regelt § 8 Abs. 7 und 8 dieser Satzung. Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Dreiviertelmehrheit (§ 41 BGB) der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die Liquidation des Vereins bei Auflösung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom (Datum einsetzen) aufgestellt. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.